

## Unterstützung Elterntarif Spielgruppen

Richtlinien ergänzend zum *Konzept  
Förderbeiträge Kinderbetreuung gemäss  
Art. 18 in Kraft per 2013*

In Kraft per 1. Juli 2016

### 1 Ziel und Zweck

Kindern aus sozial benachteiligten Familien und in finanziell schwierigen Lebenslagen soll der Zugang zu Spielgruppen erleichtert und damit ein Beitrag an die gesunde Entwicklung und Integration der betroffenen Kinder geleistet werden.

### 2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Luzern, deren Kinder eine Spielgruppe in der Stadt Luzern besuchen und folgende kumulativen Voraussetzungen erfüllen:

- a. ein bestätigter Spielgruppenplatz für ihr Kind.
- b. die Eltern verfügen über ein maximales massgebendes<sup>1</sup> Einkommen von Fr. 60'000. – (Basis ist die letzte definitive Steuerveranlagung).
- c. mindestens eines der folgenden Kriterien trifft zu:
  - Sprachliche Integration des Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen.
  - Gesellschaftliche Integration des Kindes und Förderung der Entwicklung.
  - Physische oder psychische Belastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Bereich Vorschulalter auch Erziehungsberechtigte unterstützen, die die vorgegebenen Voraussetzungen nicht vollständig erfüllen.

Die Anträge nach Eingabedatum behandelt. Sofern notwendig, behält sich die Abteilung Kinder Jugend Familie vor, Eltern zu bevorzugen, die ihre Kinder in bisher wenig unterstützte Spielgruppen platzieren. Die finanziellen Mittel sind begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Weitere Ausführungen siehe *Konzept Förderbeiträge Kinderbetreuung gemäss Art. 18 in Kraft per 2013*, Abschnitt 4 Finanzierung.

---

#### <sup>1</sup> Massgebendes Einkommen

Steuersatzbestimmendes Einkommen gemäss letzter Steuerveranlagung, welche nicht älter als zwei Jahre sein darf. Es werden 5 % des steuersatzbestimmenden Vermögens angerechnet, sofern dieses Fr. 300'000 übersteigt.

Stadt Luzern  
Kinder Jugend Familie  
Vorschulalter  
Kasernenplatz 3, Postfach 7860  
6000 Luzern 7  
Telefon: 041 208 87 00  
E-Mail: kinderbetreuung@stadtluzern.ch  
www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch

### **3 Antrag**

Das Antragsformular kann auf der Internetplattform unter [www.kinderbetreuung.stadtluern.ch](http://www.kinderbetreuung.stadtluern.ch) unter der Rubrik Spielgruppen heruntergeladen werden.

Der Antrag wird von den Eltern eingereicht, auf der zweiten Seite des Formulars bestätigt die Spielgruppe den Umfang und die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Die Beiträge werden maximal zwei Monate rückwirkend gewährt. Für die Prüfung des Antrags wird auf die aktuellen Steuerdaten zurückgegriffen.

### **4 Höhe und Auszahlung**

#### **Steuerbares Einkommen**

**Fr. 0.– bis Fr. 52'000.–** Der Spielgruppenbesuch wird bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1'300. – pro Spielgruppenjahr finanziert (Fr. 130.– / Monat).

**Fr. 52'001.– bis Fr. 60'000.–** Pro Spielgruppenbesuch wird für ein Kind ein Pauschalbetrag von Fr. 10. – ausbezahlt. Pro Kind werden maximal 3 Spielgruppenbesuche pro Woche unterstützt. Pro Kind und Spielgruppenjahr wird eine Maximalunterstützung von Fr. 1'300. – gewährt.

**Auszahlung:** Die Unterstützungsbeiträge werden subsidiär/ergänzend ausbezahlt. Der Betrag wird für maximal ein Spielgruppenjahr (Sept - Juni) bzw. 10 Monate direkt an die Spielgruppe ausbezahlt. Die Eltern erhalten ein Bestätigungsschreiben über die Höhe der Auszahlung.

### **5 Änderung der Verhältnisse**

Die Erziehungsberechtigten sowie die Spielgruppen sind verpflichtet, jede Änderung in Bezug auf den Umfang des Spielgruppenbesuchs, bei Wegzug aus der Stadt Luzern oder anderweitigen massgeblichen Veränderungen der Dienstabteilung Kinder Jugend Familie rechtzeitig zu melden. Ungerechtfertigt entgegengenommene Förderbeiträge können zurückgefordert werden.

### **6 In Kraftsetzung**

Diese Richtlinien treten per 1. Juli 2016 in Kraft.

Luzern, Juni 2017